

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Thering, Birgit Stöver,
Franziska Rath, Dennis Gladiator (CDU)**

Betr.: Verbraucherfalle Inkasso – Vergütung von Inkassodienstleistern begrenzen

6,9 Millionen Bundesbürger sind überschuldet – damit fast jeder zehnte Erwachsene. Über 5,8 Millionen Deutsche haben bereits persönliche Erfahrungen mit Inkassodienstleistern gemacht. So verwundert es nicht, dass die Inkassobranche floriert und glänzende Zahlen schreibt. Die Frage ist aber, zu welchem Preis. Der wirtschaftliche Höhenflug begründet sich nämlich nicht zuletzt auf dem Rücken von verunsicherten Schuldner. Überzogene Gebühren und erfundene Kostenpositionen füllen die Kassen, während die Verbraucher in eine Schuldenspirale geraten.

Die Verbraucherzentralen bemühen sich gegen dieses Geschäftsgebaren mobil zu machen¹ und auch die mediale Aufbereitung der Thematik schreitet voran² – bisweilen aber ohne nennenswerten Erfolg auf politischer Ebene. Und das obwohl die Verbraucher die Gründe ihrer Überschuldung oftmals nicht beherrschen. So leben allein 8,7 Prozent der Schuldner über ihren Verhältnissen und führen ihre Zwangslage sehenden Auges durch ein übermäßiges Konsumverhalten herbei. Die Überschuldung folgt vordringlich der Arbeitslosigkeit (26,4 Prozent), einem geringen Einkommen (10,4 Prozent), einer Krankheit (9,9 Prozent) oder einer Scheidung (9,5 Prozent).

Die Inkassodienstleister nutzen diese Zwangslagen teilweise gezielt aus und spielen mit den Ängsten und der Unwissenheit der Verbraucher. So wird aus einer Mahnung schnell eine Drohung und aus einer Drohung schnell eine Einschüchterung. Hinzu tritt die Scham über das finanzielle Unvermögen und die Angst vor weiteren Kosten durch die Einschaltung rechtlichen Beistands.

Immer wieder gibt es Fälle, in denen die Inkassodienstleister sukzessiv den (psychischen) Druck auf die Schuldner erhöhen bis diese ein sogenanntes konstitutives Schuldanerkenntnis unterzeichnen. Unabhängig von der eigentlichen Forderung wird durch die Unterzeichnung eine neue selbständige Verpflichtung der Schuldner begründet, selbst wenn der ursprüngliche Anspruch nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht mehr besteht. Der Anerkennende schuldet dem Inkassodienstleister dann unwiderruflich das, was im Schuldanerkenntnis vertraglich vereinbart wurde. Unerheblich ist, ob dem Inkassodienstleister die eingeforderten Beträge auch zustanden. So werden beispielsweise auf die Hauptforderung in Höhe von 3 675 Euro Inkassokosten in Höhe von 755 Euro, Kontoführungsgebühren in Höhe von 28,70 Euro und Zinsen in

¹ Erhebung der Verbraucherzentralen „Inkassokosten im Visier – Eine Untersuchung der Verbraucherzentralen im Rahmen des Projekts Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ vom 15.12.2016. Abrufbar unter: www.vzhh.de/sites/default/files/medien/166/dokumente/16-12-15_Verbraucherzentralen_Inkassokosten-im-Visier.pdf (letzter Aufruf 25.04.2019).

² Artikel „Inkassounternehmen – Das Geschäft mit der Angst“ vom 08.10.2015, abrufbar unter: www.zeit.de/2015/39/inkassounternehmen-glaubiger-gebuehren-tricks (letzter Aufruf 25.04.2019). Reportage „Die Story im Ersten: Milliardengeschäft Inkasso“ vom 01.04.2019, abrufbar unter <https://www.daserste.de/information/reportage-dokumentation/dokus/sendung/milliardengeschaeft-inkasso-100.html> (letzter Aufruf 25.04.2019).

Höhe von 231 Euro aufgeschlagen. Der ursprünglich geschuldete Betrag wird so um über 1 000 Euro erhöht. Selbst Forderungen in Höhe von lediglich 46,80 Euro können so um das Zwölfwache auf einen Gesamtbetrag von 589,59 aufgebauscht werden. Die Schuldenspirale beginnt. Überzogene oder erdachte Gebühren wie Kontoführungs-, Vernunftappell- oder Evidenzgebühren sind dabei keine Seltenheit.³ Oftmals werden neben den Inkassodienstleistern auch Rechtsanwälte mit der außergerichtlichen Forderungsbetreibung beauftragt (sogenannte Doppelbeauftragung). Ein und dieselbe Forderung wird dann sowohl durch den Inkassodienstleister, als auch durch den Rechtsanwalt begetrieben. Die dadurch entstehenden Mehrkosten dürfen dem Schuldner grundsätzlich nicht in Rechnung gestellt werden, da für eine solche Doppelbeauftragung keine Notwendigkeit besteht. Die Praxis sieht aber leider anders aus. Schließlich kommt es auf die Rechtmäßigkeit der geltend gemachten Forderungen nicht an, wenn ein konstitutives Schuldanerkenntnis einmal unterzeichnet ist. Der Anerkennende schuldet dem Inkassodienstleister dann unwiderruflich das, was vertraglich vereinbart wurde.

Die teils unseriösen Geschäftsgebaren der Inkassobranche werden nicht zuletzt durch die schwammige Rechtslage begünstigt. So folgt die Vergütung von Inkassodienstleistern keinem eigenen Vergütungsmodell, sondern bemisst sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Dieses lässt aber erhebliche Spielräume zu, da sich insbesondere die Vergütung für die außergerichtliche, anwaltliche Tätigkeit nach ihrem Umfang bemisst (Gebührensatz von 0,5 – 2,5). So ist die Wahrnehmung einfach gelagerter Sachverhalte geringer zu vergüten als die Betrauung mit komplexen Angelegenheiten. Inkassodienstleister setzen häufig eine Gebühr von 1,3 an, obwohl die massenhafte Versendung maschinell gefertigter, auf Vordrucken basierender Mahnschreiben wohl kaum einer außergerichtlichen Anwaltstätigkeit durchschnittlichen Anspruchs entspricht. Um dem entgegenzutreten ist es sachgerecht die Vergütung von Inkassodienstleistungen durch eine eigenständige, abschließende gesetzliche Regelung neu zu ordnen. In diesem Rahmen gilt es angemessen auf die bereichsspezifischen Gegebenheiten einzugehen. Grundsätzlich empfiehlt es sich das Vergütungsmodell an die Anlage 2 des RVG anzulehnen. Im Einklang mit den Verbraucherzentralen ist die massenhafte Abfertigung von Schuldnern im Inkassowesen durch eine Gebühr von 0,65 angemessen und ausreichend abgegolten. Die Gebührentabelle sollte dabei an die bereichsspezifischen Gegebenheiten angepasst und die Gegenstandswerte entsprechend reduziert werden. Die Anlage 2 des RVG sieht als geringsten Gegenstandswert einen Betrag von bis zu 500 Euro vor. Diese Wertgrenze ist im Bereich der Forderungsbetreibung durch Inkassodienstleister nicht sachgerecht. So liegen die zu betreibenden Forderungen oftmals selbst unter 100 Euro. Deshalb ist es angezeigt die geringste Wertgrenze an dem Betrag von 100 Euro auszurichten.

Die Problematik der angemessenen Inkassovergütung wird zusätzlich durch das Geschäftsmodell des Konzerninkassos befeuert. Die Abteilungen, die in einem Unternehmen ursprünglich für die Forderungsbetreibung zuständig waren, werden zum Teil vollständig in dafür eigens gegründete Tochtergesellschaften ausgegliedert (Konzerninkasso im eigentlichen Sinne). Grund hierfür ist eine Umsatz- und Gewinnmaximierung des Konzerns auf Kosten der Verbraucher. Die Instanzgerichte halten das Geschäftsmodell „Konzerninkasso“ rechtlich zutreffend für unzulässig⁴, doch ist eine höchstrichterliche Entscheidung bislang ausgeblieben. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Inkassodienstleister gerade deshalb nicht in Berufung gehen, um obergerichtliche oder höchstrichterliche Entscheidungen zu vermeiden. So kann die Inkassobranche ihr Geld nach bisheriger Praxis eintreiben und unbenommen an ihrer bisherigen Geschäftspraxis festhalten.

Insoweit ist ein Einschreiten des parlamentarischen Gesetzgebers auf Bundesebene zum Schutze der Verbraucher dringend erforderlich und geboten. Inkasso soll und

³ Erhebung der Verbraucherzentralen „Inkassokosten im Visier – Eine Untersuchung der Verbraucherzentralen im Rahmen des Projekts Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ vom 15.12.2016, S. 14. Abrufbar unter: www.vzhh.de/sites/default/files/medien/166/dokumente/16-12-15_Verbraucherzentralen_Inkassokosten-im-Visier.pdf (letzter Aufruf 25.04.2019).

⁴ Siehe beispielsweise AG Dortmund Urteil vom 08.08.2012 - 425 C 6285/12 – AG Dortmund BeckRS 2012, 17088.

sollte auch dazu dienen eine ursprüngliche Forderung im außergerichtlichen Wege zu betreiben, nicht aber dazu maßlose Inkassokosten zum Selbstzweck zu generieren und einzutreiben.

Daneben ist die beim Amtsgericht Hamburg angesiedelte Aufsicht über die Inkassodienstleister dringend aufzustocken. „Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bearbeitet eine Richterin mit 50 Prozent ihres richterlichen Pensums die Aufsichtsangelegenheiten.“, teilt der Senat auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/17392 hin mit. Das ist Anbeachtlich der Vielzahl der Beschwerden durch Betroffene deutlich zu wenig.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Vergütung von Inkassodienstleistern einer eigenständigen gesetzlichen Regelung zugeführt wird. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - a. Die Vergütung von Inkassodienstleistern im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ist abschließend zu normieren und darüber hinausgehend erhobene Gebühren sind als rechtlich gegenstandslos zu erklären.
 - b. Das Vergütungsmodell der Inkassodienstleister ist am Modell der anwaltlichen Vergütung an das RVG anzulehnen: Die Gebühren- und Gegenstandswerte der Anlage 2 RVG sind entsprechend anzupassen und der Gebührenfaktor ist bei 0,65 verbindlich festzusetzen.
 - c. Konzerninkasso im eigentlichen Sinne ist für unzulässig zu erklären.
 - d. Es ist ausdrücklich zu regeln, dass Kosten aufgrund einer Doppelbeauftragung von Inkassodienstleistern und Rechtsanwälten für ein und dieselbe außergerichtliche Forderungsbetreibung nicht dem Schuldner auferlegt werden können.
2. in Abstimmung mit dem Amtsgerichtspräsidenten die personellen Ressourcen für die Aufsicht über Inkasso-Unternehmen von 0,5 auf zwei Vollzeitäquivalente zu erhöhen,
3. die Öffentlichkeitsarbeit zur Warnung vor unseriösen Inkassodienstleistern zu verstärken,
4. dafür zu sorgen, dass die für die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) tätigen Anwälte entsprechend sensibilisiert werden,
5. der Bürgerschaft bis zum 31.12.2019 zu berichten.